



3003 Bern
BAZL; sam

POST CH AG

Einschreiben

Gemäss separater Verteilerliste (Zugestellt an alle
Flugplätze gemäss Anhang I)

Aktenzeichen: BAZL-154.5-6/3
Ittigen, 17. Juni 2020

Vernehmlassung Richtlinie zur Datenerhebungspflicht und Datenlieferungspflicht der Flugplätze

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL erhebt im Bereich der Luftfahrtstatistik die relevanten Daten über die in der Schweiz abgewickelten Flugbewegungen, Passagierzahlen, Frachtvolumen sowie verschiedene ICAO- und Unternehmensdaten. Die von Ihnen regelmässig an das Amt übermittelten Daten bilden eine zentrale und vielseitig verwendete Grundlage für Sachplanungs- und Umweltgeschäfte, für politische Themen sowie für zahlreiche interne und externe Anfragen und Auswertungen.

Wie Ihnen im letzten Jahr am Flugplatzleitermeeting sowie am 10. Dezember 2019 per E-Mail angekündigt, beabsichtigt das BAZL den Erlass einer verbindlichen Richtlinie zur Festlegung der Datenerhebungspflicht und Datenlieferungspflicht für die Flugplätze. Ziel dieser Richtlinie ist die Vereinheitlichung von Definitionen und die Festlegung der Anforderungen an die Dateninhalte und -qualität. Die Datenlieferungen an das BAZL erfolgen grundsätzlich wie bisher. Die wesentlichste Änderung betrifft den Detaillierungsgrad der Feldinhalte: Es werden in Zukunft keine Sammeldatensätze (Typtr / Flugart = S) erlaubt sein (ausgenommen Schulungsflüge, Typtr / Flugart = V, T, O). Gleichzeitig werden zusätzliche Datenfelder automatisch plausibilisiert (z. B. Pisten, Routen usw.). Die Details finden Sie in der beiliegenden Richtlinie sowie in den beiden dazugehörigen Anhängen.

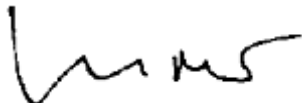
Ein wesentlicher Bestandteil der Richtlinie bildet deren Anhang II, worin die Felder im Detail spezifiziert sind. Dieses Dokument liegt bei und ist zusätzlich zusammen mit den anderen Beilagen und dem vorliegenden Schreiben auch elektronisch unter www.bazl.admin.ch verfügbar (Fachleute -> Regulation und Grundlagen -> Statistik). Der Anhang II besteht aus einer MS Excel Datei mit Filterfunktionen, womit Sie die für Ihren Flugplatz anwendbaren Kriterien übersichtlicher darstellen können.

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 465 80 39 , Fax +41 58 465 80 32
<https://www.bazl.admin.ch/>



Wir planen den Erlass der Richtlinie auf Anfang Oktober 2020 mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2021. Zu diesem Zeitplan und der beiliegenden Richtlinie inkl. Anhängen möchten wir Ihnen die Gelegenheit geben, sich bis am 17. Juli 2020 zu äussern. Wir bitten Sie, uns Ihre allfälligen Bemerkungen per Brief oder per E-Mail (e-plaus@bazl.admin.ch) bis dann zukommen zu lassen.

Freundliche Grüsse



Michael Saurer
Co-Leiter Sektion Wirtschaftsfragen



Jürg Merk
Sektion Wirtschaftsfragen

Beilagen:

- Richtlinie inkl. Anhänge I und II

Kopie an:

- AeCS Aeroclub der Schweiz, 6006 Luzern
- Aerosuisse Dachverband der schweiz. Luft- und Raumfahrt, 3001 Bern
- Swiss Helicopter Association, 3001 Bern
- Verband Schweizer Flugplätze VSF, 8008 Zürich